

Bei--ung

des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Donnerstag den 8. September.

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Sperr-Cordons an der Oder und Warthe.

Der Zweck des durch mein Publikandum vom 18. v. M. bekannt gemachten Sperr-Cordons ist durch den neuerdings erfolgten Ausbruch der Cholera in Meseritz und Landsberg, theilweise, nämlich hinsichtlich der Sperrungs-Linie von Landsberg vorläufig der Warthe und Odra bis an die Oder bei Tschierzig, vereitelt worden. Es ist deshalb von der Königl. Immediat-Commission beschloffen worden, diesen Theil der Sperrungslinie eingehen zu lassen.

Demgemäß hat das von Landsberg vorläufig der Warthe und Odra bei Tschierzig stationirte Militair am 31. August c. seine Positionen verlassen und die Communication über diese Linie ist also unter dem, in der Verordnung vom 5. August c. und im Publikandum vom 11. August c. enthaltenen Beschränkungen wieder erlaubt.

Der Sperr-Cordon vom Ausflus der Leba in die Ostsee längs der Küddow, Neke und Warthe, bis zur Gegend von Landsberg, bleibt dagegen einstweilen noch fortbestehen.

Zur ferneren Vermeidung der schon stattgefundenen Mißverständnisse und Beschwerden in Betreff der den Gemeinden nicht insicirter Orte und Bezirke zu ihrem Schutz gestatteten Absperrung, bringe ich bei dieser Veranlassung die Bestimmung der Verordnung der Königl. Immediat-Commission vom 5. und vom 22. v. M. in Erinnerung, nach welcher dergleichen Absperrungen zum Schutz gegen das Vordringen der Krankheit, nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen gestattet sind:

- 1) Daß die Absperrung nicht willkürlich, sondern resp. nur mit Erlaubniß des Landraths und der Regierung, und nicht eher eintreten darf, als bis diese Erlaubniß erteilt worden.
- 2) Daß die Absperrung überhaupt nur zum Schutz gegen wirklich insicirte oder für verdächtig erklärte Orte und Distrikte stattfinden darf, wogegen Personen, welche aus erweislich ganz gesunden Orten und Gegenden kommen, gegen Vorzeigung ihrer Legitimations- und Gesundheitscheine, die Durchfahrt und der Aufenthalt an einem abgesperrten Orte jederzeit zu gestatten ist.
- 3) Daß selbst auch Personen, welche aus verdächtigen oder insicirten Gegenden und Orten kommen, ihre Aufnahme in eine, an der Sperrungslinie auf Kosten des sich auf diese Weise schützenden Orts oder Bezirks einzurichtenden Contumaz-Anstalt, zu fordern berechtigt sind, und daß also einem Orte oder einem ganzen Bezirk die Erlaubniß zu seiner Absperrung nicht eher erteilt werden darf, bis von den betreffenden Gemeinden dergleichen Contumaz-Anstalten eingerichtet sind.

Es wird also hiermit jede, diese Bedingungen verletzende, so wie jede willkürlich und ohne höhere Genehmigung versuchte Absperrung eines Ortes oder eines ganzen Bezirks unter der Verwarnung untersagt, daß die Uebertretung der vorher angeführten Vorschriften als eine unerlaubte Selbsthilfe angesehen und mithin nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 20, §. 157, seq. bestraft werden wird, wogegen aber Personen,

welche die vorschriftsmäßig bewirkte Absperrung eines Ortes oder eines Bezirks nicht beachten, die in der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J. angedrohten Kriminalstrafen zu gewärtigen haben. Eben so werden diejenigen Ortsbehörden, welche sich in der Ertheilung von Gesundheitschein, so wie in der genauen Beaussichtigung reisender und nicht vollständig legitimirter Personen fahrlässig oder pflichtwidrig beweisen, zur strengsten Ahndung gezogen und den zuletzt erwähnten Strafen unterworfen werden, wenn durch ihre Schuld eine Verletzung der sanitätspolizeilichen Vorschriften oder gar eine Verbreitung der Krankheit veranlaßt werden sollte.

- 4) Daß den aus inficirten oder verdächtigen Orten im Königl. Dienste reisenden Civilbeamten, Militairpersonen, Aerzten und Geistlichen, auch wenn sie die Reise mit eigenem oder gemiethelem Fuhrwerk machen, weder die Durchreise durch abgesperrte Orte, noch der Aufenthalt daselbst, wenn ihre dienstliche Bestimmung sie dahin ruft, verweigert werden darf; daß die Ortsbehörde jedoch in diesem Falle die Desinfektion der Personen, so wie des Wagens, der Pferde und der Effekten zu fordern berechtigt ist, wenn eine dazu geeignete Anstalt in oder vor dem Orte, von Seiten der Gemeinde eingerichtet ist.
- 5) Daß den ordinairen, so wie den Schnell- und Extraposten die Durchreise und der Wechsel der Pferde nur dann verweigert werden darf, wenn die Gemeinde mit Zustimmung des betreffenden Königl. Postamts auf ihre eigenen Kosten eine Poststation vor oder neben dem abgesperrten Orte einrichtet, so daß der Wechsel der Pferde daselbst ohne Hinderniß erfolgen kann, und wenn die Gemeinde zugleich auf ihre Kosten für die Herstellung einer Nebenstraße um den Ort herum sorgt. Posen den 6. September 1831.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

Flottwell.

A u s l a n d.

F r a n k r e i c h.

Paris den 27. August. Sr. Maj. ertheilten vorgestern dem Königl. Preussischen Gesandten, Freiherrn von Werther, so wie den Botschaftern von Sicilien und Großbritannien, Fürsten von Castelfidardo und Lord Granville, Privat-Audienzen.

In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer entwickelte Hr. Voissy d'Anglas seinen Vorschlag in Betreff der Abschaffung der Ordonanzen vom 28. Juli und 1. August 1815, wodurch alle Militairpromotionen, die während der hundert Tage vorgenommen worden, abgeschafft wurden. Er suchte besonders darzuthun, daß durch diese Maßregel der Staatsschatz nicht prägravirt werde und die Ausgaben dadurch um keine 106,000 Fr. vermehrt würden. Hr. Bugeaud sprach gegen den Vorschlag, gerieth aber so oft ins Stocken, daß kein Vortrag große Heiterkeit in der Versammlung verursachte und eine Stimme ausrief: „Wenn unser Kollege nicht sprechen kann, so scheint er doch singen zu können.“ General Lamarque suchte in einer längeren Rede den Gedanken durchzuführen, daß Napoleon eben so gut als Ludwig Philipp mit dem Willen des Volkes regiert habe, und das Ministerium deshalb kein Recht habe, sich der Gültigkeit jener Promotionen zu widersetzen. Marschall Soult empfiehlt den Vorschlag selbst der Aufmerksamkeit der Kammer und behauptet, daß die Ernennungen von der ersten Abdankung Napoleons an und während der hundert Tage in mehrere Kategorien zu theilen seyen; jedenfalls habe er, so lange

er dem Kriegsministerium vorstehe, die in Anspruch genommenen und erwiesenen legalen Rangeschranken berücksichtigt. Mit dieser Erklärung gab sich General Lamarque zufrieden und ertheilte dem Minister in dieser Beziehung viele Lobsprüche. An der Tagesordnung war ferner die Diskussion über den Gesetzesvorschlag des Hrn. Demarçay in Betreff der Ernennung der Kommissionen zur Untersuchung der Finanzgesetze.

In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer hielt Hr. R. Perier einen langen Vortrag in Betreff des neuen Gesetzes über die Pairswürde. „Die Charte, sagt er unter Andern, schreibt uns vor, den Artikel 23. im Jahr 1831 einer Untersuchung zu unterwerfen. Der Art. 23. lautet: „Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbegrenzt. Er kann ihre Würde ändern, sie auf Lebenszeit ernennen oder die Würde erblich machen, ganz nach seinem Gutbefinden.“ Die Prüfung dieses Artikels beschränkt sich nun auf 3 Fragen: Sollen die Pairs vom Könige oder von einem Wahlkörper, oder von dem Könige aus einer Liste von gewählten Kandidaten erkoren werden? Soll die Pairswürde erblich seyn oder nur auf Lebenszeit ertheilt werden? Soll die Zahl der Pairs begrenzt oder unbegrenzt seyn?“ Der Minister sucht sodann darzuthun, daß, wenn die Pairs von denselben Wählern und unter denselben Bedingungen gewählt würden, wie die Deputirten, aus der Pairskammer alsdann nur eine zweite Deputirtenkammer werden würde; die Pairskammer müsse aber aus einer unwandelbaren Gewalt hervorgehen, so wie die Deputirtenkammer aus einer beweglichen:

für die eine sei Volkswahl, für die andere königliche Institution die Norm. Außerdem stehe im Staate die Krone allein so hoch, um im ganzen Königreich diejenigen Männer aufzufinden, die würdig seien, mit der höchsten Magistratur bekleidet zu werden. Geleisete Dienste, Talente und Glücksgüter, berechneten zu dieser Kandidatur. So kommt der Redner dann nach längerer Untersuchung zur Feststellung der ersten Frage: die Ernennung der Pairs von Frankreich kommt dem Könige zu! Bei Untersuchung der zweiten Frage, ob nämlich ihre Zahl beschränkt seyn soll oder nicht, sucht Hr. Perier auszuführen, daß eine in der Zahl unveränderliche Korporation leicht eine despotische Gewalt gewinnen könne: daß Königthum sey durch die Verantwortlichkeit seiner Minister, die Deputirtenkammer durch ihre Unabsehbarkeit an einer gesetzwidrigen Gewaltanmaßung gehindert; wie wolle aber der Thron oder das Land auf eine Versammlung von Männern wirken, um eine herrschende Majorität zu brechen, wenn diese Korporation unveränderlich dieselbe wäre? So kommt der Minister auf die Feststellung der zweiten Frage: die Zahl der Pairs von Frankreich ist unbegrenzt. Der dritte und eigentlich zu beratende Punkt, ob die Würde erblich oder nur auf Lebenszeit ertheilt werden soll, wird von dem Minister, reiflich erwogen, dahin entschieden, daß der allgemeinen Volksmeinung zu huldigen sei und die Erblichkeit abgeschafft werden müsse.

„Wir schlagen überhaupt vor, fährt Hr. Perier weiter fort, durch einen Zusatzartikel zum Artikel 23. zu erklären, daß dieser Artikel revidirt werden soll, daß aber nichtsdestoweniger in dieser Beziehung kein Vorschlag angenommen werden darf, wenn nicht eine legislative Bestimmung der vorhergehenden gesetzgebenden Versammlung denselben der Untersuchung und der Entscheidung der folgenden anempfohlen hat.“ — Der neue Gesetzesvorschlag, wie ihn der Minister der Kammer mittheilte, lautet folgendermaßen: „Einziger Artikel, bestimmt den Art. 23. der Charte zu ersetzen. Die Ernennung der Mitglieder der Pairskammer steht dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbegrenzt. Die Würde eines Pairs wird auf Lebenszeit ertheilt; sie geht durch Erbrecht nicht über. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind und bleiben abgeschafft. Der gegenwärtige Artikel kann in Zukunft modifizirt werden; es soll jedoch in dieser Beziehung kein Vorschlag angenommen werden, wenn nicht derselbe von der vorhergehenden Legislatur der folgenden überliefert worden ist.“

Die Ducs d'Orléans und de Nemours sind gestern von Brüssel dahier wieder eingetroffen.

Der Marechal-de-Camp, Baron Schneider, ist zum Generallieutenant ernannt worden.

Gestern hat der Dey von Algier bei dem Minister-Präsidenten gespeist.

Es scheint, General Mina habe die Absicht, sich in Paris niederzulassen.

Großbritannien.

London den 25. August. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses wurden zwei Amendements der Hh. Hunt und Davies in Betreff der Reform-Bill mit großer Majorität für das Ministerium verworfen. Darauf wurde die Bill in Betreff der Jahresrente (im Belauf von 10,000 Pfd. St.) zur Erziehung der Prinzessin Viktoria von dem Hause angenommen.

„Es erhellt, bemerken die Times, daß das Belgische Heer des Gen. Daine, welches weglief, als es fechten sollte, große Lust zu fechten gezeigt hat, als es stillstehen sollte; die Tapferkeit des Generals war vielleicht durch die Nachricht von dem Waffenstillstande, welche die Darlegung derselben sehr unschuldig machen mußte, erregt worden.“

London den 26. August. Gestern Nachmittag um 4 Uhr kam im auswärtigen Amte ein Courier vom Continent an. Die Depeschen wurden für so wichtig erachtet, daß sie sogleich dem Viscount Palmerston, der sich bei dem Lever des Königs befand, zugesandt und von demselben späterhin dem Könige vorgelegt wurden.

Ehe die Lordlieutenants-Bill für Irland am 21. im Unterhause passirte, hatte Herr O'Connell auf deren Verwerfung angetragen, konnte es aber nicht zur Abstimmung darüber bringen. Der Kanzler der Schatzkammer setzte ein Amendement zur Reform-Bill durch, durch welches der, ihr durch den Sieg des Marquis von Chandos neulich zugefügte Nachtheil, welchen die Times als gefährlich für das Gelingen der Bill überhaupt angesehen hatten, nach dem Urtheile dieses Blattes zum Theil wieder gutgemacht seyn soll.

Eine am 22. d. stattgehabte Debatte über Holland bestand in einer Rüge, von Seite des Lords Elliot, der zügellosen Ausdrücke, welcher sich Hr. O'Connell jüngsthin über das Benehmen des Königs der Niederlande schuldig gemacht, was aber den Agitator nur noch mehr und so erregte, daß derselbe den ärgsten Uebertreibungen (verstärkt durch eigne Zusätze) der Belgier von der Handlungsweise des Königs in einer langen Rede Lust machte, an deren Schlusse er behauptete, bewiesen zu haben, daß es den Belgiern ihre Religion zur heiligsten Pflicht gemacht habe, die Holländische Tyrannei nur so lange zu dulden, bis sie ihre Ketten hätten abstreifen können, und hoffe er, daß Belgien und Holland nie wieder würden vereinigt werden. (Beifall.) — Der Kanzler der Schatzkammer sagte, er glaube nicht, daß ein Angriff auf den König der Niederlande hier im Hause ein schickliches Verfahren sey, und nur, weil der edle Lord einen Vortrag als Antwort auf den des geehrten und gelehrten Herrn von einem frühern Abend gehalten habe, habe er den letzteren nicht unterbrechen mögen, obgleich die ganze Discussion regelwidrig und eine Fortsetzung derselben durchaus nicht zu wünschen sey. Sir R.

Byhyan bemerkte noch, der geehrte und gelehrte Herr habe, ehe er sich niedergelegt, eine Aeußerung (die obige) fallen lassen, die unfehlbar eine Gemüths-erregung in Irland machen müsse, und er sey überzeugt, daß das auch die Absicht dabei gewesen. Inzwischen sey nichts von dem, was angeführt worden, hinlänglich, eine Nation darin zu rechtfertigen, daß sie die Treue gegen ihren Souverain breche. Wolle das gelehrte Mitglied für Kerry den Gegenstand nach gehöriger Ankündigung hier zur Sprache bringen, so zweifle er nicht, daß sich seine Aufstellungen würden widerlegen lassen.

G r i e c h e n l a n d.

Nachrichten aus Korfu vom 17. August melden: „Die Unzufriedenheit, welche auf den Griechischen Inseln und besonders auf Hydra seit geraumer Zeit gegen die Regierung und namentlich gegen den Präsidenden Grafen Capodistrias herrschte, ist nun in offenen Aufstand ausgebrochen. Die Hydrioten (nach Privatbriefen unter unmittelbarer Leitung des bekannten Miauli) haben sich zu Poros der dort befindlichen Fregatte Hellas und anderer Griechischer Kriegsschiffe bemächtigt. Privatbriefe melden, daß es hierauf zwischen den Griechischen Schiffen und einem Russischen Kriegsfahrzeuge, welches die Ruhestörer mit Gewalt zum Gehorsam zurückführen wollte, zu einem Gefechte gekommen sei, wobei die Griechen Sieger geblieben seien; auch heißt es, die Insurgenten hätten die vom Grafen Capodistrias nach Poros abgeschickten Landtruppen mit einem Verluste von 80 Mann zum Rückzuge genöthigt. — Das neueste hier eingetroffene Blatt der allgemeinen Zeitung von Griechenland vom 3. August enthält ein Circular-Schreiben des Präsidenten von Griechenland vom 30. Juli an die Gouverneure der verschiedenen Provinzen folgenden Inhalts: „Nach der vermögenden Begnähme des Schiffes Hellas durch 300 von den Hydrioten nach Poros geschickte Matrosen habe die Regierung die Befehlshaber der zu Nauplia befindlichen Schiffs-Divisionen der alliirten Mächte um Hülfe angesucht und unverweilt Truppen nach Poros abgesandt, um das Uebel im Keime zu ersticken. Der in diesem kritischen Augenblicke allein zu Nauplia befindliche Admiral Ricord habe sich mit allen unter seinem Befehle stehenden Schiffen sogleich nach Poros begeben. Die Residenten von Frankreich und England seien gleichfalls von

diesem Vorfalle in Kenntniß gesetzt, und man hoffe auch auf die Mitwirkung der Franz. und Engl. Schiffe, sobald die Befehlshaber von dem Ansuchen der Regierung unterrichtet seyn werde. Man rechne auf einen glücklichen Ausgang zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe; widrigensfalls werde die Nation andere Mittel anwenden; indeß zweifle die Regierung nicht, daß die Klugheit der Bewohner Griechenlands und der Eifer der Behörden einen glücklichen Erfolg herbeiführen werde.

Bekanntmachung.

Für den Winter 1831 soll der Brennholz-Bedarf für das königliche Ober-Präsidium, die königliche Regierung, das königliche Konsistorium und Schulkollegium mit ungefähr 150 Klästern Eiern incl. 15 Klästern fetten Kiehnens-Holzes, im Wege der Entreprise beschafft und die Lieferung dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Licitation ist auf den 30sten September c. Vormittags um 11 Uhr im königlichen Regierungs-Gebäude vor dem Unterzeichneten der Termin angesetzt, in welchem Bietungslustige zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, hiermit aufgefordert werden.

Der Zuschlag wird unter Vorbehalt der Genehmigung der königlichen Regierung ertheilt und können die Licitations-Bedingungen zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Posen den 6. September 1831.

Veßte,

Königl. Regierungs-Secretair.

Bekanntmachung.

Zur Beleuchtung der Stadt während dieses Winters vom 1. October d. bis ultim. März k. J. sind gegen 80 Centner raffinirtes Müßel erforderlich. Die Lieferung soll im Wege einer öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden überlassen werden; hierzu ist ein Termin auf den 19ten d. M. um 10 Uhr Vormittags im Sessionssaale des hiesigen Rathhauses anberaumt. Jeder Mitbietende muß eine Kaution von 100 Rthln. deponiren, und es können die Bedingungen der Lieferung selbst während der Amtsstunden in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Posen den 2. September 1831.

Der interimistische Ober-Bürgermeister
Veßm.

B e r i c h t

der Sanitäts-Commission zu Posen über Cholera-Kranke.

Am 6. September blieben krank: 6 vom Militair, 18 vom Civil, in Summa 24.

	hinzugekommen	genesen	gestorben	bleiben krank
Am 7. Septbr.	2 v. Mil. 4 v. Civ.	1 v. Mil. 4 v. Civ.	2 v. Mil. 2 v. Civ.	5 v. Mil. 16 v. Civ.
Ueberhaupt sind bis heute erkrankt: 113 vom Militair, 679 vom Civil; genesen: 51 vom Militair 250 vom Civil; gestorben: 57 vom Militair, 413 vom Civil. Posen den 7. September 1831.				